

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. März 2011	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 11	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	146
8. 3. 11	Gesetz zur Einstellung der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts..... <i>Ändert GVBl. II 15-6, 15-8</i>	151
8. 3. 11	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 <i>Ändert GVBl. II 20-33</i>	152
8. 3. 11	Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 330-48; hebt auf GVBl. II 330-45, 330-46; ändert GVBl. II 320-134, 321-29, 330-40, 360-17, 41-16, 331-6, 321-49, 321-31</i>	153
8. 3. 11	Gesetz zur Behebung von Winterschäden an Straßen <i>GVBl. II 60-40; ändert GVBl. II 41-16</i>	162
23. 2. 11	Dritte Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung	171
	<i>Ändert GVBl. II 311-10</i>	
24. 2. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung ..	174
	<i>Ändert GVBl. II 361-110</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen
und dem Land Niedersachsen über die Änderung
der gemeinsamen Landesgrenze*)**

Vom 9. März 2011

§ 1

(1) Dem am 27. Oktober 2010 und am 10. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

Anlage

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Anlage 1

Das Gebiet, das nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Staatsvertrages auf das Land Hessen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt dessen Inkrafttretens in die Gemeinde Nieste eingegliedert.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. März 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zur Beendigung der staatsrechtlichen Trennung geschlossener Siedlungen im Interesse der Einwohner und Gemeinden sowie um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325), folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen – im Folgenden: Länder – durch Austausch der in der Anlage 1 bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als Anlage 2 beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Escherode. In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Nieste. Die getauschten Flächen haben jeweils eine Größe von 144.772 m².

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1
Anlage 2

Wiesbaden, den 27. 9. 2010
Für das Land Hessen
Volker Bouffier
Ministerpräsident

Hannover, den 10.11.2010
Für das Land Niedersachsen
David McAllister
Ministerpräsident

Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Beschreibung der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen

(1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Escherode (Teile von Flur 7 und Flur 11) an das Land Hessen ab.

(2) Das Land Hessen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete

der Gemarkung Nieste (Teile von Flur 8) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

Zusammenstellung der Tauschflächen Hessen-Niedersachsen			
Nieste Z 894467 – Flächen Niedersachsen, Gemarkung Escherode			
Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
11	11	1127	
	12/1	906	
	12/3	1265	
	13/5	846	
	14	1685	
	15	7331	
	24/2	200	
	24/3	2452	
	26/1	54	
	26/2	1014	
	27/1	163	
	27/2	3522	
	28/2	4131	
	31	1409	
	32	2675	
	33	3150	
	34/1	3447	
	35/2	5541	
	35/3	11184	
	62/6	2282	
	62/7	341	
	62/9	159	
	62/10	16877	
	62/11	23089	
	71/4	2895	
	74	1756	
	75/2	687	
	76/1	3326	
	81/1	1803	
	82/2	235	
	83/30	1200	
	84/30	1201	
	85/30	1201	
	86/30	1201	
	87/30	1201	
	88/30	1201	
	Zwischensumme	112757	


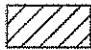


7	187/7	2182	
	187/8	2889	
	187/9	847	
	187/10	844	
	187/11	766	
	187/12	722	
	187/13	738	
	187/14	759	
	187/15	782	
	187/16	817	
	187/17	829	
	187/18	834	
	187/20	141	
	187/22	12922	
	187/23	5943	
	Zwischensumme	32015	
	Gesamtsumme	144772	

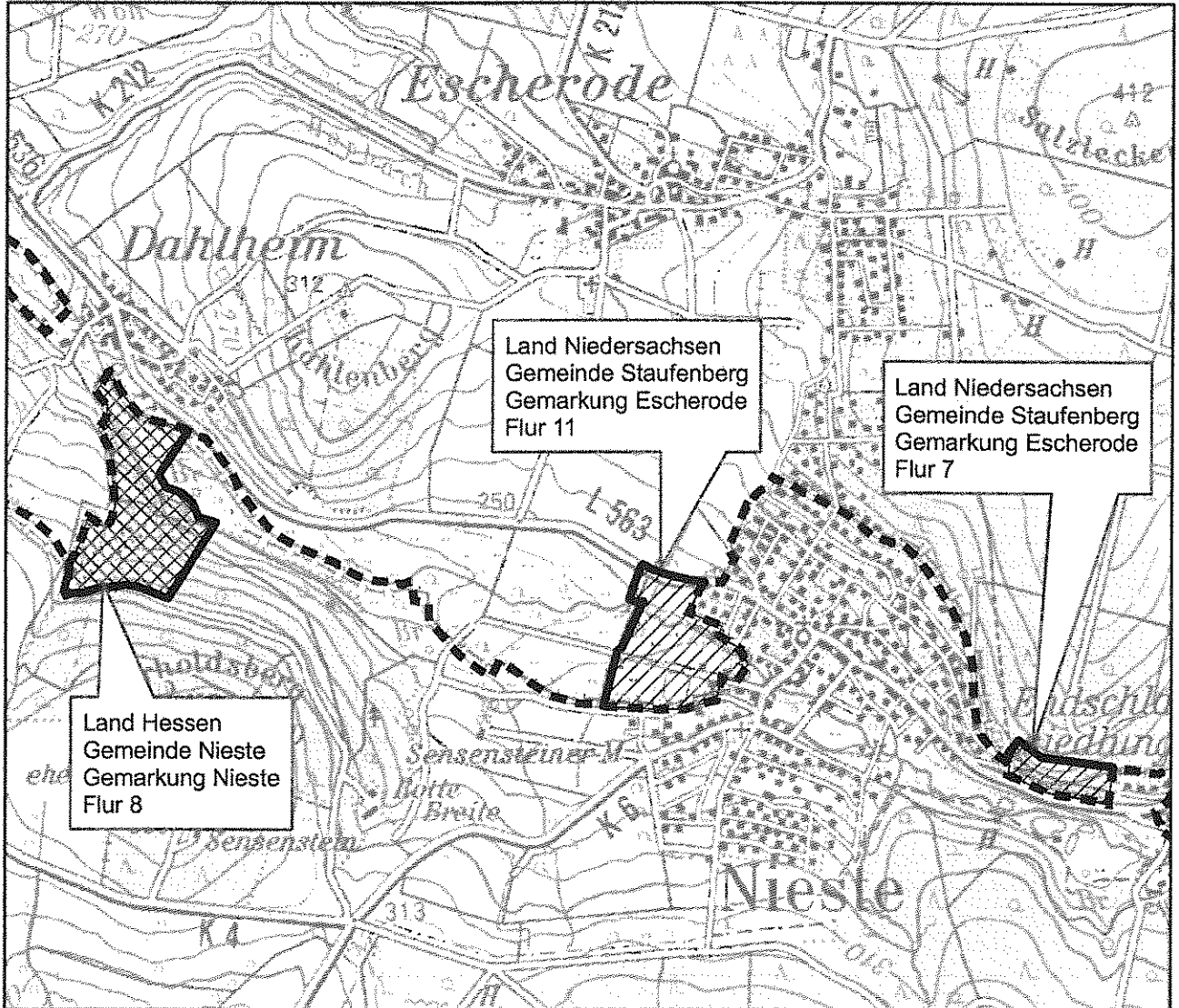
Nieste Z 894467 – Flächen Hessen, Gemarkung Nieste			
8	1/2	12612	
	1/4	12206	
	1/21	517	
	1/23	266	
	1/25	15673	
	2/1	103498	
	Gesamtsumme	144772	

Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

- Gemeinde Nieste (Gemarkung Nieste) / Gemeinde Staufenberg (Gemarkung Escherode) -

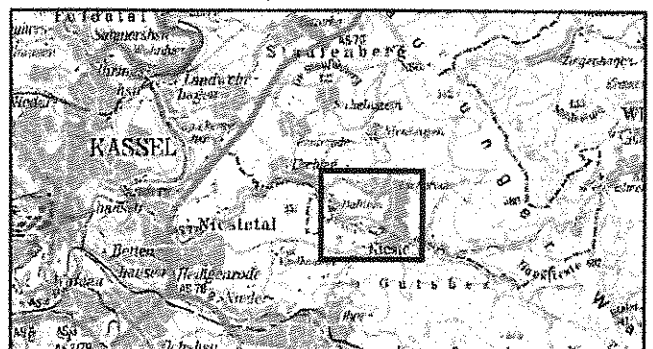
Maßstab : 1 : 20.000
 Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 50.000
 © Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

-  Fläche von Hessen nach Niedersachsen
-  Fläche von Niedersachsen nach Hessen
-  bisherige Landesgrenze
-  neue Landesgrenze



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab : 1 : 250.000
 Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Übersichtskarte 1 : 200.000
 © Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:



Katasteramt Göttingen
 Danziger Str. 40
 Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen
 Fax: 0551 5074-374

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Einstellung der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
Vom 8. März 2011**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes
zur Bereinigung des
Hessischen Landesrechts**

§ 7 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Gesetzes zur
Bereinigung des Landesrechts
aus Reichsverkündungsblättern**

§ 7 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn

¹⁾ Ändert GVBl. II 15-6

²⁾ Ändert GVBl. II 15-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in
europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen
nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007*)**

Vom 8. März 2011

Artikel 1

Das Gesetz über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
über die Ermächtigung zum Erlass
von Rechtsverordnungen im Bereich
der Rechtspflege“

2. Als Überschrift des § 1 wird eingefügt:

„Verfahrenskonzentration in
europäischen Verfahren für
geringfügige Forderungen
nach der Verordnung
(EG) Nr. 861/2007“

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Bestimmung von Zuständigkeiten
für die Zulassung zur und den
Ausschluss von der Teilnahme an
der Internetversteigerung in der
Zwangsvollstreckung

Die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Mi-

nister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung im Internet nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), zuständige Stelle zu bestimmen. Als zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land eine Stelle des anderen Landes bestimmt werden.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und als dessen Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz
für Integration und Europa
Hahn

*) Ändert GVBl. II 20-33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 8. März 2011

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über die Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG)**

Inhaltsübersicht

Präambel

**Erster Teil Kommunale
Zusammenarbeit im Ballungsraum
Frankfurt/Rhein-Main**

- § 1 Zusammenschlüsse zur
gemeinsamen Aufgabenwahr-
nehmung
- § 2 Ballungsraum Frankfurt/Rhein-
Main und andere Räume
- § 3 Eigenverantwortung, Beteiligung
Dritter
- § 4 Stärkung der gemeinsamen
Aufgabenwahrnehmung
- § 5 Pflichtverband
- § 6 Rechtsübergang

**Zweiter Teil Regionalverband
FrankfurtRheinMain**

- § 7 Planungsverband als
Regionalverband
- § 8 Aufgaben des Regionalverbandes
- § 9 Organe
- § 10 Aufgaben der Verbandskammer
- § 11 Zusammensetzung und Wahl der
Verbandskammer
- § 12 Rechtsstellung der Vertreterinnen
und Vertreter
- § 13 Verfahren und Vorsitz in der
Verbandskammer
- § 14 Regionalvorstand
- § 15 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 16 Zusammenarbeit mit
Verbandsmitgliedern
- § 17 Wirtschaftsführung
- § 18 Verbandsumlage
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Aufsicht
- § 21 Rechtsanwendung

Dritter Teil Schlussvorschriften

- § 22 Überleitungsvorschriften
- § 23 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main soll als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Hessen im nationalen und internationalen Zusammenhang stärken. Zum Wohle der Region bedarf es in den Bereichen der überörtlichen Daseinsvorsorge und der räumlichen Planung moderner Formen der kommunalen Zusammenarbeit, ohne die garantierte Selbstbestimmung der Kommunen infrage zu stellen. Durch neue regionale Kooperationsformen und Netzwerke sollen die kommunalen Kräfte gebündelt und gefördert werden. Zur Erreichung dieser Entwicklungsziele wird im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ein Regionalverband zur Steuerung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung gebildet.

Erster Teil

**Kommunale Zusammenarbeit im
Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main**

§ 1

Zusammenschlüsse zur gemeinsamen
Aufgabenwahrnehmung

(1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollen die Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung folgender Aufgaben bilden:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung,
2. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung,
3. Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung,
4. Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main,
5. regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement.

(2) Die Zusammenschlüsse können auf einzelne Bereiche dieser Aufgaben beschränkt werden; sie können von den räumlichen Grenzen des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 abweichen.

¹⁾ GVBl. II 330-48

§ 2

Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
und andere Räume

(1) Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des Gesetzes ist das Gebiet

1. der kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main,
2. der Städte und Gemeinden in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Offenbach,
3. der Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau und Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck im Main-Kinzig-Kreis,
4. der Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Florstadt, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau), Rosbach v. d.Höhe und Gemeinden Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt im Wetteraukreis
5. sowie der Städte Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Rüsselsheim und Gemeinden Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim im Landkreis Groß-Gerau.

(2) Im Beitrittsfalle nach § 7 Abs. 4 gilt der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main als um das Gebiet der beitretenden kommunalen Gebietskörperschaft erweitert.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Städte, Gemeinden und Landkreise außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes bilden können. Die Rechtsverordnung bestimmt Namen und Gebiet des Raums, für den die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend gelten. Soweit eine entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen nicht möglich ist, kann die Rechtsverordnung an deren Stelle tretende Regelungen treffen. Die betroffenen und angrenzenden Städte, Gemeinden und Landkreise sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

§ 3

Eigenverantwortung,
Beteiligung Dritter

(1) Die Organisationsform, den räumlichen und sächlichen Zuschnitt, die finanzielle Ausstattung der Zusammenschlüsse und den Ausgleich von Vor- und Nachteilen regeln die an dem jeweiligen Zusammenschluss beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise in eigener Verantwortung.

(2) An den Zusammenschlüssen können sich das Land Hessen, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gefördert wird, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und

deren Beteiligung durch andere Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§ 4

Stärkung der
gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Stärkung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main obliegt dem Regionalvorstand des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Er steuert, fördert und sichert eine geordnete Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Der Regionalvorstand koordiniert die kommunalen und regionalen Belange und dient der Schaffung von vernetzten Strukturen in der Region.

(2) Die Städte, Gemeinden und Landkreise sollen bei der Bildung der Zusammenschlüsse die Empfehlungen des Regionalvorstandes berücksichtigen.

§ 5

Pflichtverband

(1) Die Landesregierung kann durch Beschluss die Erfüllung einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes genannten Aufgaben durch einen Zusammenschluss für dringlich erklären, wenn die Erfüllung dieser Aufgabe aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und ohne den Zusammenschluss nicht wirksam oder zweckmäßig erfolgen kann. Im Beschluss ist die Aufgabe mit den davon betroffenen Einrichtungen zu beschreiben. Der Beschluss der Landesregierung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Städte, Gemeinden und Landkreise zu einem Pflichtverband zusammenschließen, wenn binnen eines Jahres nach der Veröffentlichung des Beschlusses nach Satz 1 der Zusammenschluss nicht erfolgt. Die Landesregierung erlässt in der Rechtsverordnung die Satzung des Pflichtverbandes entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), die Regelungen zur Überleitung von Personal und Sachen sowie über die Deckung des Finanzbedarfs. Sie kann darüber hinaus abweichend von § 6 Satz 1 die Rechtsstellung des Pflichtverbandes auf die unentgeltliche Nutzung der vorhandenen Einrichtungen beschränken, sofern es der Durchführung der Aufgabe nicht entgegensteht.

(2) Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses nach Abs. 1 Satz 3 haben die betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Regionalvorstand Gelegenheit zur Äußerung. Widerspricht der Regionalvorstand einstimmig dem Beschluss der Landesregierung nach Abs. 1 Satz 1, entscheidet sie nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Widerspruch.

(3) Auf den Pflichtverband finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen nach § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit über den Pflichtanschluss bleiben unberührt.

§ 6

Rechtsübergang

Mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 gehen die zur Durchführung der Aufgabe vorhandenen Einrichtungen der Verbandsmitglieder einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten unentgeltlich in das Eigentum des Pflichtverbandes über. Für die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Land und den Gemeinden keine Steuern und keine Kosten einschließlich Gerichtskosten erhoben. Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Pflichtverbandes bereits Beteiligungen der Verbandsmitglieder an anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Pflichtverband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Verbandsmitglieder ein. Bei Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen Vereinigungen sind die Verbandsmitglieder zu den hierzu notwendigen Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Zweiter Teil

Regionalverband FrankfurtRheinMain

§ 7

Planungsverband als Regionalverband

(1) Der nach dem Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), gebildete Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main besteht fort; er führt den Namen „Regionalverband FrankfurtRheinMain“. Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden, deren Gebiete den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 bilden, sowie diejenigen, die nach Abs. 4 beitreten.

(2) Der Regionalverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Er ist ein Planungsverband im Sinne des § 205 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung durch Satzung. Er hat Dienstherrenfähigkeit.

(3) Der Regionalverband richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle ein.

(4) Eine kommunale Gebietskörperschaft (Städte oder Gemeinden), die unmittelbar an das Gebiet des Ballungsraums nach § 2 Abs. 1 angrenzt, kann dem Regionalverband beitreten. Der Beitritt muss von der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung der Gebietskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Der Beitritt ist erstmals zum 1. April 2011 auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandskammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der Verbandskammer und später jeweils zum Beginn ihrer Wahlperiode möglich. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des für Raumordnung und Städtebau zuständigen Ministeriums.

(5) Die Rechtsverhältnisse, insbesondere das Stimmengewicht der beitretenden kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandskammer werden im Rahmen dieses Gesetzes durch Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung muss die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. Sie muss auch die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft regeln; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Ausscheiden eines beigetretenen Mitglieds und dessen Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung des für Raumordnung und Städtebau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde (§ 20).

(6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse sind öffentlich bekannt zu machen. § 19 gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Regionalverbandes

(1) Der Regionalverband hat die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit der Maßgabe, dass die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs, die zugleich Festlegungen nach § 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), sind, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen entwickelt und nach näherer Bestimmung des § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes gemeinsam beschlossen werden (Regionaler Flächennutzungsplan),
2. Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juni 2009 (BGBl. I

S. 2542) und § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).

(2) Der Regionalverband kann bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 mit Zustimmung des Regionalvorstandes mitwirken; Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Regionalverband kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Regionalvorstandes in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft ist von der Verbandskammer mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder zu beschließen.

(4) Die Verbandsmitglieder können auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Regionalvorstandes dem Regionalverband weitere Aufgaben übertragen, soweit sie für die Verwirklichung einer geordneten Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main förderlich sind. Die Übertragung wird wirksam, wenn die Verbandskammer ihr mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder zustimmt.

§ 9

Organe

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandskammer und der Regionalvorstand.

§ 10

Aufgaben der Verbandskammer

(1) Die Verbandskammer trifft alle wichtigen Entscheidungen des Regionalverbandes und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Aufgaben des Regionalvorstandes nach § 8 Abs. 2 bis 4 und § 15 Nr. 3 bleiben unberührt. Hinsichtlich der Übertragung von Angelegenheiten und der Kontrolle der Verwaltung gilt § 50 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht übertragen werden:

1. die Aufgaben nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. die von der Verbandskammer vorzunehmenden Wahlen,
4. Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
5. Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
6. Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 11, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl der Verbandskammer

(1) Die Mitglieder des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein/Main entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandskammer.

(2) Die Mitglieder der Verbandskammer haben insgesamt 93 Stimmen. Im Falle eines Beitrittes nach § 7 Abs. 4 erhöht sich die Zahl der Stimmen entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 5. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Frankfurt am Main hat 12 Stimmen, der Stadt Offenbach am Main vier Stimmen, der Stadt Hanau drei Stimmen, der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern je zwei Stimmen und der anderen Städte und Gemeinden je eine Stimme.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt; wählbar sind nur Mitglieder ihrer Organe. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter sind eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung zu wählen. § 37 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

(5) Die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter endet

1. mit dem Ausscheiden aus einem Organ des entsendenden Verbandsmitgliedes,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der oder dem Vorsitzenden der entsendenden Vertretungskörperschaft; § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung,
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; § 86 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandskammer sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 24 bis 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gemeindevorstandes in § 24a Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung der Regionalvorstand tritt.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreterinnen und Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandskammer abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandskammer nicht.

§ 13

Verfahren und Vorsitz
in der Verbandskammer

(1) Die Mitglieder der Verbandskammer sind binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zu wählen und unverzüglich der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor zu benennen; die erste Sitzung der Verbandskammer ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Verbandskammer wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Verbandskammer tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Vertreterinnen oder Vertreter, der Regionalvorstand oder die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(4) Für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und Wahlen, für die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Regionalvorstandes an den Sitzungen der Verbandskammer, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift gelten die §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2 und die §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 58 Abs. 1 Satz 2 die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt; die oder der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen.

(5) Die Verbandskammer kann Ausschüsse bilden und Sachverständige und Beraterinnen oder Berater zuziehen. Für die Wahl der Ausschussmitglieder und das Verfahren der Ausschüsse gilt § 62 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 14

Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Regionalverbandes und besorgt nach den Beschlüssen der Verbandskammer im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung. Er besteht aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden (Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor), bis zu zwei hauptamtlichen Beigeordneten, wovon eine oder einer als Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter zu wählen ist und bis zu acht ehrenamtlichen Beigeordneten sowie den Landrätinnen und Landräten der Landkreise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und den Oberbürgermeisterinnen

und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Die Mitglieder des Regionalvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandskammer sein. Die Verbandssatzung legt die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten fest. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen. Bei Entscheidungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der von der Verbandskammer bereitgestellten Haushaltsmittel und Entscheidungen zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 sind nur die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor und die Beigeordneten stimmberechtigt. Der Regionalvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bis zu fünf beratende Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Wahlperiode benennen.

(2) Der Regionalvorstand vertritt den Regionalverband. Er hat die Verbandskammer über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen. Hinsichtlich der Rechte und Aufgaben der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors gelten die §§ 63, 70 und 74 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor und die hauptamtlichen Beigeordneten werden von der Verbandskammer als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Zur Verbandsdirektorin oder zum Verbandsdirektor kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat. Wird die Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. § 76 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung drei Monate nach dem Beginn der Wahlzeit der Verbandskammer beginnt.

(4) Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt durch die Verbandskammer für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

(5) Die Verbandsdirektorin ist Dienstvorgesetzte, der Verbandsdirektor Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Regionalverbandes, ausgenommen der Beigeordneten.

(6) Für das Verfahren des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen der

§§ 67 bis 69 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15

Aufgaben des Regionalvorstandes

Der Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Vorschlagsrecht gegenüber der Landesregierung für eine nach § 5 Abs. 1 für dringlich zu erklärende Aufgabe,
2. die Stellungnahme und den Widerspruch nach § 5 Abs. 2,
3. das Vorschlagsrecht oder die Zustimmung zur Mitwirkung nach § 8 Abs. 2, zur Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 und zur Übertragung regionalbedeutsamer Aufgaben nach § 8 Abs. 4,
4. die Aufstellung der Grundsätze für die Durchführung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
5. die Durchführung von Kommunalkonferenzen zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung in der Region und Auswertung der Ergebnisse dieser Konferenzen,
6. die Erstellung eines Jahresberichts über den Stand der kommunalen Zusammenarbeit und Vorlage dieses Berichts an die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Beratung,
7. die Maßnahmen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Erscheinungsbildes der Region,
8. die Beteiligung der außerhalb des Ballungsraums gelegenen Kommunen und kommunalen Zusammenschlüsse bei ballungsraumüberschreitenden Wirkungen der kommunalen Zusammenarbeit,
9. die Einberufung der Sitzungen der Organe der Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums zur Behandlung regionalbedeutsamer Angelegenheiten.

§ 16

Zusammenarbeit mit Verbandsmitgliedern

(1) Der Regionalverband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, zu beraten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Regionalverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Regionalverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Regionalverbandes gelten die Bestimmungen

des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2, der §§ 119 und 129 und die dazu nach § 154 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds. Sie kann auch durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen; über die Bestellung und Abberufung entscheidet die Verbandskammer.

§ 18

Verbandsumlage

Soweit die Einnahmen oder die Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, hat der Regionalverband von seinen Mitgliedern nach Maßgabe des § 40 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 612), eine Umlage zu erheben, die seinen Haushalt und Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen hat. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr entsprechend festzusetzen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Aufstellung und Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gilt § 10 Abs. 3a des Hessischen Landesplanungsgesetzes. Die Kosten trägt der Regionalverband Frankfurt-RheinMain.

(2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 werden wirksam mit Ablauf des Erscheinungstags der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen.

(3) Satzungen und sonstige Bestimmungen des Regionalverbandes treten am Tage nach dem Erscheinungstag des Staatsanzeigers für das Land Hessen in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist oder eine Auslegung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung auch durch Auslegung während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 20

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Regionalverband führt das für das Kommunalwesen zuständige Ministerium nach den Be-

stimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 21

Rechtsanwendung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Überleitungsvorschriften

(1) Die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden und des Umlandverbandes Frankfurt im Verbandsgebiet gelten bis zum Inkrafttreten des Regionalen Flächennutzungsplans fort. Das Recht, diese Flächennutzungspläne bis dahin zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt. Soweit Städte und Gemeinden im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen vor dem 1. Juli 2000 eingeleitet haben, können sie zu Ende geführt werden.

(2) Die Flächennutzungspläne der beigetretenen Gebietskörperschaften nach § 7 Abs. 4 gelten bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 fort. Die Änderung der Flächennutzungspläne der Gebietskörperschaften nach § 7 Abs. 4 obliegt dem Regionalverband. Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft nach § 7 Abs. 5 gilt der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, der das Gebiet der Gebietskörperschaft betrifft, fort, bis diese einen neuen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVBl. I S. 10),
2. das Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main³⁾.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

Artikel 2⁴⁾

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 3 Satz 3, § 10 Abs. 4 Satz 3, § 16 Abs. 7 Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ jeweils durch „Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

Artikel 3⁵⁾

Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes

In der Überschrift des Gesetzes, § 1 Abs. 1 sowie § 2 in der Überschrift und Abs. 3 des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

Artikel 4⁶⁾

Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird die Angabe „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
2. In Nr. 7 wird die Angabe „§ 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „§ 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153)“ ersetzt.

Artikel 5⁷⁾

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom

²⁾ Hebt auf GVBl. II 330-45

³⁾ Hebt auf GVBl. II 330-46

⁴⁾ Ändert GVBl. II 320-134

⁵⁾ Ändert GVBl. II 321-29

⁶⁾ Ändert GVBl. II 330-40

⁷⁾ Ändert GVBl. II 360-17

12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ jeweils durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.

Artikel 6⁹⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird in der Angabe zu § 40 die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 11 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „§ 17 des Ge-

setzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153)“ ersetzt.

Artikel 7⁹⁾

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

In § 30 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes Frankfurt Rhein-Main“ ersetzt.

Artikel 8¹⁰⁾

Änderung der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung

In § 5 Abs. 4 der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung vom 24. April 2007 (GVBl. I S. 289) wird die Angabe „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ ersetzt.

Artikel 9¹¹⁾

Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ durch „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Amt des Verbandsdirektors des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird in Besoldungsgruppe B 8, das Amt des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 6 und das Amt des weiteren hauptamtlichen Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.“

Artikel 10

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 8 und 9 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

⁹⁾ Ändert GVBl. II 41-16

⁹⁾ Ändert GVBl. II 331-6

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 321-49

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 321-31

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Behebung von Winterschäden an Straßen**

Vom 8. März 2011

Artikel 1¹⁾

**Gesetz für ein Sonderprogramm
zur Behebung von Winterschäden
an Landes-, Kreis- und Gemeinde-
straßen sowie an deren Radwegen
(Straßenschädenbehebungsgesetz –
StrSchBG)**

§ 1

Sonderprogramm

(1) Als Beitrag zur Behebung der Winterschäden an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie an deren Radwegen und zur Vermeidung von Folgewirkungen legt das Land ein Sonderprogramm auf, das die Straßenbaulastträger in die Lage versetzt, kurzfristig zweckentsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(2) Das Sonderprogramm hat ein Finanzvolumen von 100 Millionen Euro. Davon werden 80 Millionen Euro für Straßen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden und 20 Millionen Euro für Straßen in der Baulast des Landes verwendet.

§ 2

Verwendung der Mittel
für Landesstraßen

Die Mittel für die Straßen und Radwege in der Baulast des Landes werden für

die Projekte verwendet, die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichnet sind.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Ausführung des Sonderprogramms nach § 1 obliegt dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium.

(2) Das für den Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums von der Mittelverwendung für Erhaltungsmaßnahmen nach der Anlage zu diesem Gesetz abzuweichen.

§ 4

Prüfungsrechte des
Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Anlage zu § 2:

Landesstraßen-Nr.	Projektbezeichnung	Länge (km)	Betrag
	Stadt Frankfurt		
3003	Im Bereich FFM/Bonames	0,35	200 000 Euro
	Summe Stadt Frankfurt		200 000 Euro
	Stadt Wiesbaden		
3039	WI/Bierstadt – WI/Igstadt	1,90	250 000 Euro
	Summe Stadt Wiesbaden		250 000 Euro
	Kreis Bergstraße		
3120	Weiber – Abzweig K18	1,25	300 000 Euro
3110	Neuschloss – Hüttenfeld	1,00	200 000 Euro
3261	Biblis – Wattenheim	1,00	150 000 Euro
	Summe Kreis Bergstraße		650 000 Euro
	Kreis Darmstadt-Dieburg		
3102	Brandau – Lützelbach	1,50	500 000 Euro
	Summe Kreis Darmstadt-Dieburg		500 000 Euro

¹⁾ GVBl. II 60-40

	Kreis Groß-Gerau		
3040	Ginsheim – Gustavsburg	2,00	600 000 Euro
	Summe Kreis Groß-Gerau		600 000 Euro
	Hochtaunuskreis		
3004	Schmitten – Sandplacken	4,40	800 000 Euro
3457	OD Altweilnau – Egertshammer	1,50	500 000 Euro
	Summe Hochtaunuskreis		1 300 000 Euro
	Main-Kinzig-Kreis		
3195/ 3209	Maintal Dörnigheim – Maintal Hochstadt (Spange)	1,80	700 000 Euro
3179	Steinau a. d. Straße – Steinau/Seidenroth	2,00	400 000 Euro
	Summe Main-Kinzig-Kreis		1 100 000 Euro
	Main-Taunus-Kreis		
3017	Breckenheim – Wildsachsen	0,75	300 000 Euro
	Summe Main-Taunus-Kreis		300 000 Euro
	Odenwaldkreis		
3106	Annelbach – Höchst/Rimhorn	5,00	400 000 Euro
3259	Rai-Breitenbach – Lützelbach	2,00	200 000 Euro
	Summe Odenwaldkreis		600 000 Euro
	Kreis Offenbach		
3117	Im Bereich Neu-Isenburg	2,10	500 000 Euro
	Summe Kreis Offenbach		500 000 Euro
	Rheingau-Taunus-Kreis		
3026	Idstein – Wörsdorf	1,20	250 000 Euro
3272	Geisenheim/Stephanshausen – Johannisberg	3,50	400 000 Euro
	Summe Rheingau-Taunus-Kreis		650 000 Euro
	Wetteraukreis		
3008	Niederdorfelden – Bad Vilbel	3,30	800 000 Euro
3010	Kefenrod/Allenrod – Niederseemen	3,00	600 000 Euro
	Summe Wetteraukreis		1 400 000 Euro
	Kreis Gießen		
3475	AS Linden (A485) – Linden/Klein-Linden	1,10	250 000 Euro
3129	Reiskirchen/Burkhardsfelden – Reiskirchen	1,70	200 000 Euro
	Summe Kreis Gießen		450 000 Euro
	Lahn-Dill-Kreis		
3044	Oberroßbach – Weidelbach	0,25	100 000 Euro
3285	Wetzlar – Naunheim	0,80	300 000 Euro
	Summe Lahn-Dill-Kreis		400 000 Euro

	Kreis Limburg-Weilburg		
3280	OD Waldbrunn Hausen	0,35	120 000 Euro
3025	Weilstraße (Freienfels – Edelsberg)	0,45	150 000 Euro
3020	Limburg – Eschhofen	1,00	350 000 Euro
	Summe Kreis Limburg-Weilburg		620 000 Euro
	Kreis Marburg-Biedenkopf		
3381	Goßfelden – Wetter	2,80	500 000 Euro
3073	Kirchhain – Rauschenberg	1,50	400 000 Euro
3091	Biedenkopf/ Dexbach – Englbach	2,20	300 000 Euro
3089	Abzweig L 3092 – Abzg. B 3 (Wehrda)	0,50	150 000 Euro
	Summe Kreis Marburg-Biedenkopf		1 350 000 Euro
	Vogelsbergkreis		
3140	Lautertal/Dirlammen – Lauterbach	3,66	600 000 Euro
	Summe Vogelsbergkreis		600 000 Euro
	Kreis Fulda		
3068	Hilders/Dietges – Poppenhausen/Abtsroda	1,40	300 000 Euro
3307	OD Poppenhausen/Abtsroda	0,92	250 000 Euro
	Summe Kreis Fulda		550 000 Euro
	Kreis Hersfeld-Rotenburg		
3253	Alheim/Sterkelshausen – Alheim/Baumbach	2,70	600 000 Euro
3226	OD Rotenburg/ OT Lisperhausen	0,60	400 000 Euro
	Summe Kreis Hersfeld-Rotenburg		1 000 000 Euro
	Kreis Kassel		
3218	Baunatal/Altenritte – Abzg. B 520	1,26	400 000 Euro
	Summe Kreis Kassel		400 000 Euro
	Schwalm-Eder-Kreis		
3152	Welcherod – Dillich	1,70	450 000 Euro
	Summe Schwalm-Eder-Kreis		450 000 Euro
	Kreis Waldeck-Frankenberg		
3075	Volkmarsen – Landesgrenze NRW	2,60	90 000 Euro
3073	Haina (Kloster)/Mohnhausen – Frankenberg (Eder) Friedrichshausen	0,55	90 000 Euro
3118	Waldeck/OT Höringhausen – Abzg. B 251	2,00	70 000 Euro
3198	Neudorf – Helmighausen	2,16	70 000 Euro
3082	Sudeck – Abzweig Benkhausen	0,86	60 000 Euro
	Summe Kreis Waldeck-Frankenberg		380 000 Euro

Werra-Meißner-Kreis			
3226	Kr.Gr. – Waldkappel/Gehau	0,76	350 000 Euro
3249	Eltmannsee – Abzw. L 3226 Gehau	1,15	400 000 Euro
Summe Werra-Meißner-Kreis			750 000 Euro
Summe			
			15 000 000 Euro
Zusammenfassung			
Summe der Erhaltungsmaßnahmen (Alle Einzelmaßnahmen in den Kreisen)			15 000 000 Euro
Für Kleinreparaturen und Kleinprojekte			5 000 000 Euro
Gesamtsumme für die Mittelverwendung nach dieser Anlage:			20 000 000 Euro

Artikel 2³⁾
Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 27a folgende Angabe eingefügt:

„Besondere Finanzzuweisung zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden § 27b“

2. Nach § 27a wird als § 27b eingefügt:

„§ 27b

Besondere Finanzzuweisung zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden

(1) Zum teilweisen Ausgleich eingetretener Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden erhalten die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden einmalig im Jahr 2011 eine Besondere Finanzzuweisung in Höhe von 80 Millionen Euro.

(2) 10 Millionen Euro der Besonderen Finanzzuweisung nach Abs. 1 sind für die Landkreise bestimmt. Die Verteilung auf die Landkreise ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) 70 Millionen Euro der Besonderen Finanzzuweisung nach Abs. 1 sind für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden bestimmt. Die Verteilung auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

(4) Die Mittel werden ohne Antrag spätestens am 2. Mai 2011 ausgezahlt.

(5) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bis zum 31. Dezember 2011 dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium schriftlich zu bestätigen. Andernfalls erfolgt in Höhe der nicht bestätigten Beträge eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung und eine betragsgleiche Zuführung an den Landesausgleichsstock.“

3. Als Anlage 2 und 3 werden angefügt:

„Anlage 2 zum FAG
(zu § 27b Abs. 2 Satz 2)

Verteilung der Besonderen Finanzzuweisung auf die Landkreise

Landkreis	Betrag
Bergstraße	269 700 Euro
Darmstadt-Dieburg	277 100 Euro
Groß-Gerau	125 100 Euro
Hochtaunuskreis	198 200 Euro
Main-Kinzig-Kreis	514 200 Euro
Main-Taunus-Kreis	58 800 Euro
Odenwaldkreis	334 700 Euro
Offenbach	72 300 Euro
Rheingau-Taunus-Kreis	327 200 Euro
Wetteraukreis	477 200 Euro
Gießen	404 000 Euro
Lahn-Dill-Kreis	550 600 Euro
Limburg-Weilburg	512 900 Euro
Marburg-Biedenkopf	753 100 Euro
Vogelsbergkreis	669 400 Euro
Fulda	884 100 Euro

³⁾ Ändert GVBl. II 41-16

Hersfeld-Rotenburg	519 700 Euro
Kassel	676 200 Euro
Schwalm-Eder-Kreis	957 400 Euro
Waldeck-Frankenberg	1 042 700 Euro
Werra-Meißner-Kreis	375 400 Euro
Summe	10 000 000 Euro

**Anlage 3 zum FAG
(zu § 27b Abs. 3 Satz 2)**

Verteilung der Besonderen Finanzzuweisung auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden

Gemeinde	Betrag
Aarbergen	92 100 Euro
Abtsteinach	32 700 Euro
Ahnatal	76 400 Euro
Alheim	136 800 Euro
Allendorf (Eder)	102 600 Euro
Allendorf (Lumda)	60 600 Euro
Alsbach-Hähnlein	79 900 Euro
Alsfeld	313 700 Euro
Altenstadt	119 500 Euro
Amöneburg	103 800 Euro
Angelburg	48 800 Euro
Antrifttal	56 400 Euro
Aßlar	152 200 Euro
Babenhausen	205 700 Euro
Bad Arolsen	306 100 Euro
Bad Camberg	173 700 Euro
Bad Emstal	100 300 Euro
Bad Endbach	114 900 Euro
Bad Hersfeld	297 100 Euro
Bad Homburg v. d. Höhe	386 200 Euro
Bad Karlshafen	47 000 Euro
Bad König	132 600 Euro
Bad Nauheim	234 500 Euro
Bad Orb	136 900 Euro
Bad Salzschlirf	38 900 Euro
Bad Schwalbach	129 600 Euro
Bad Soden am Taunus	146 300 Euro
Bad Soden-Salmünster	177 000 Euro
Bad Sooden-Allendorf	172 500 Euro
Bad Vilbel	226 100 Euro

Bad Wildungen	302 600 Euro
Bad Zwesten	89 500 Euro
Battenberg (Eder)	140 800 Euro
Baunatal	224 100 Euro
Bebra	237 700 Euro
Beerfelden	158 000 Euro
Bensheim	326 100 Euro
Berkatal	42 600 Euro
Beselich	85 700 Euro
Biblis	118 800 Euro
Bickenbach	47 300 Euro
Biebergemünd	180 300 Euro
Biebental	131 700 Euro
Biebesheim am Rhein	68 500 Euro
Biedenkopf	228 500 Euro
Birkenau	99 100 Euro
Birstein	182 300 Euro
Bischoffen	79 500 Euro
Bischofsheim	88 200 Euro
Borken (Hessen)	212 800 Euro
Brachtal	81 700 Euro
Braunfels	142 600 Euro
Brechen	79 900 Euro
Breidenbach	115 200 Euro
Breitenbach am Herzberg	81 300 Euro
Breitscheid	81 900 Euro
Brensbach	69 000 Euro
Breuberg	93 700 Euro
Breuna	89 300 Euro
Brombachtal	55 700 Euro
Bromskirchen	70 200 Euro
Bruchköbel	169 100 Euro
Büdingen	329 500 Euro
Burghaun	146 500 Euro
Burgwald	97 700 Euro
Bürstadt	147 900 Euro
Buseck	139 500 Euro
Büttelborn	129 400 Euro
Butzbach	323 700 Euro
Calden	135 300 Euro
Cölbe	85 300 Euro
Cornberg	48 100 Euro
Darmstadt	1 032 200 Euro
Dautphetal	189 200 Euro
Dieburg	126 800 Euro
Diemelsee	234 000 Euro
Diemelstadt	170 200 Euro
Dietzenbach	228 600 Euro
Dietzhöhlztal	97 500 Euro
Dillenburg	277 300 Euro

Dipperz	69 900 Euro
Dornburg	104 300 Euro
Dreieich	323 000 Euro
Driedorf	109 200 Euro
Ebersburg	88 500 Euro
Ebsdorfergrund	174 300 Euro
Echzell	96 900 Euro
Edermünde	85 400 Euro
Edertal	232 900 Euro
Egelsbach	87 400 Euro
Ehrenberg (Rhön)	84 000 Euro
Ehringshausen	129 900 Euro
Eichenzell	159 000 Euro
Einhausen	80 100 Euro
Eiterfeld	194 200 Euro
Elbtal	32 700 Euro
Eltville am Rhein	180 200 Euro
Elz	74 500 Euro
Eppertshausen	56 000 Euro
Eppstein	117 300 Euro
Erbach (Odenwald)	180 600 Euro
Erlensee	106 300 Euro
Erzhausen	55 500 Euro
Eschborn	140 300 Euro
Eschenburg	137 200 Euro
Eschwege	221 600 Euro
Espenau	51 200 Euro
Feldatal	109 000 Euro
Felsberg	201 700 Euro
Fernwald	74 700 Euro
Fischbachtal	37 800 Euro
Flieden	133 400 Euro
Flörsbachtal	102 200 Euro
Flörsheim am Main	155 700 Euro
Florstadt	116 500 Euro
Frankenau	115 900 Euro
Frankenberg (Eder)	319 100 Euro
Frankfurt am Main	4 321 500 Euro
Fränkisch-Crumbach	46 000 Euro
Freiensteinau	129 600 Euro
Freigericht	140 900 Euro
Friedberg (Hessen)	245 800 Euro
Friedewald	81 000 Euro
Friedrichsdorf	192 800 Euro
Frielendorf	189 200 Euro
Fritzlar	232 900 Euro
Fronhausen	70 200 Euro

Fulda	545 100 Euro
Fuldabrück	80 000 Euro
Fuldatal	124 800 Euro
Fürth (Odenwald)	126 300 Euro
Gedern	170 200 Euro
Geisenheim	134 700 Euro
Gelnhausen	200 300 Euro
Gemünden (Felda)	109 400 Euro
Gemünden (Wohra)	121 500 Euro
Gernsheim	126 200 Euro
Gersfeld (Rhön)	185 000 Euro
Gießen	563 100 Euro
Gilserberg	123 000 Euro
Ginsheim-Gustavsburg	115 300 Euro
Gladenbach	192 200 Euro
Glashütten	76 100 Euro
Glauburg	39 200 Euro
Gorxheimertal	40 600 Euro
Grasellenbach	60 000 Euro
Grävenwiesbach	103 000 Euro
Grebenua	108 100 Euro
Grebenhain	182 800 Euro
Grebenstein	118 700 Euro
Greifenstein	154 100 Euro
Griesheim	187 700 Euro
Großalmerode	103 300 Euro
Groß-Bieberau	56 900 Euro
Großenlüder	173 800 Euro
Groß-Gerau	227 000 Euro
Großkrotzenburg	55 000 Euro
Groß-Rohrheim	54 500 Euro
Groß-Umstadt	269 400 Euro
Groß-Zimmern	115 900 Euro
Grünberg	230 100 Euro
Gründau	198 600 Euro
Gudensberg	130 700 Euro
Guxhagen	74 700 Euro
Habichtswald	77 200 Euro
Hadamar	139 500 Euro
Haiger	291 000 Euro
Haina (Kloster)	174 600 Euro
Hainburg	109 400 Euro
Hammersbach	61 800 Euro
Hanau	638 700 Euro
Hasselroth	74 000 Euro
Hattersheim am Main	174 100 Euro
Hatzfeld (Eder)	117 200 Euro
Hauneck	48 800 Euro
Haunetal	110 000 Euro

Heidenrod	207 500 Euro
Helsa	75 600 Euro
Heppenheim (Bergstraße)	233 800 Euro
Herborn	226 900 Euro
Herbstein	162 800 Euro
Heringen (Werra)	146 400 Euro
Herleshausen	117 100 Euro
Hesseneck	54 100 Euro
Hessisch Lichtenau	251 400 Euro
Heuchelheim	61 600 Euro
Heusenstamm	136 800 Euro
Hilders	145 600 Euro
Hirschhorn (Neckar)	72 700 Euro
Hirzenhain	43 400 Euro
Hochheim am Main	130 300 Euro
Höchst i. Odw.	107 100 Euro
Hofbieber	182 900 Euro
Hofgeismar	236 300 Euro
Hofheim am Taunus	317 400 Euro
Hohenahr	105 000 Euro
Hohenroda	79 200 Euro
Hohenstein	142 600 Euro
Homberg (Efze)	251 300 Euro
Homberg (Ohm)	192 100 Euro
Hosenfeld	111 900 Euro
Hünfeld	294 100 Euro
Hünfelden	162 600 Euro
Hungen	218 800 Euro
Hünstetten	144 000 Euro
Hüttenberg	130 500 Euro
Idstein	267 500 Euro
Immenhausen	88 400 Euro
Jesberg	98 400 Euro
Jossgrund	105 900 Euro
Kalbach	155 300 Euro
Karben	200 000 Euro
Kassel	1 302 000 Euro
Kaufungen	116 600 Euro
Kefenrod	68 200 Euro
Kelkheim (Taunus)	211 300 Euro
Kelsterbach	102 900 Euro
Kiedrich	43 600 Euro
Kirchhain	246 800 Euro
Kirchheim	106 500 Euro
Kirtorf	153 500 Euro
Knüllwald	196 300 Euro
Königstein im Taunus	133 600 Euro

Korbach	346 000 Euro
Körle	46 100 Euro
Kriftel	73 400 Euro
Kronberg im Taunus	133 200 Euro
Künzell	145 400 Euro
Lahnau	87 700 Euro
Lahntal	108 700 Euro
Lampertheim	301 900 Euro
Langen (Hessen)	253 700 Euro
Langenselbold	121 400 Euro
Langgöns	157 100 Euro
Laubach	220 900 Euro
Lauterbach (Hessen)	251 900 Euro
Lautertal (Odenwald)	92 700 Euro
Lautertal (Vogelsberg)	104 600 Euro
Leun	82 000 Euro
Lich	207 300 Euro
Lichtenfels	186 800 Euro
Liebenau	101 700 Euro
Liederbach am Taunus	60 900 Euro
Limburg a. d. Lahn	269 600 Euro
Limeshain	52 200 Euro
Linden	108 700 Euro
Lindenfels	64 700 Euro
Linsengericht	107 100 Euro
Lohfelden	107 200 Euro
Löhnberg	81 400 Euro
Lohra	115 100 Euro
Lollar	94 000 Euro
Lorch am Rhein	113 800 Euro
Lorsch	117 600 Euro
Ludwigsau	221 500 Euro
Lützelbach	100 400 Euro
Mainhausen	82 400 Euro
Maintal	273 000 Euro
Malsfeld	81 600 Euro
Marburg	670 700 Euro
Meinhard	95 300 Euro
Meißner	93 900 Euro
Melsungen	183 600 Euro
Mengerskirchen	85 500 Euro
Merenberg	58 100 Euro
Messel	46 900 Euro
Michelstadt	241 800 Euro
Mittenaar	87 700 Euro
Modautal	82 200 Euro
Mörfelden-Walldorf	270 900 Euro

Mörlenbach	104 800 Euro
Morschen	101 900 Euro
Mossautal	96 400 Euro
Mücke	200 400 Euro
Mühlheim am Main	189 100 Euro
Mühltal	122 800 Euro
Münchhausen	90 200 Euro
Münster	117 200 Euro
Münzenberg	85 400 Euro
Nauheim	81 100 Euro
Naumburg	142 200 Euro
Neckarsteinach	50 700 Euro
Nentershausen	112 800 Euro
Neu-Anspach	146 400 Euro
Neuberg	47 500 Euro
Neu-Eichenberg	56 900 Euro
Neuenstein	127 000 Euro
Neuental	83 400 Euro
Neuhof	215 200 Euro
Neu-Isenburg	248 000 Euro
Neukirchen (Knüllgebirge)	153 500 Euro
Neustadt (Hessen)	146 700 Euro
Nidda	300 900 Euro
Niddatal	121 100 Euro
Nidderau	193 200 Euro
Niederstein	82 100 Euro
Niederaula	139 200 Euro
Niederdorfelden	32 100 Euro
Niedernhausen	142 900 Euro
Nieste	17 200 Euro
Niestetal	98 100 Euro
Nüsttal	93 400 Euro
Oberaula	92 700 Euro
Ober-Mörlen	97 000 Euro
Ober-Ramstadt	157 800 Euro
Obertshausen	162 500 Euro
Oberursel (Taunus)	327 600 Euro
Oberweser	88 900 Euro
Oestrich-Winkel	167 800 Euro
Offenbach am Main	765 300 Euro
Ortenberg	144 100 Euro
Ottrau	95 000 Euro
Otzberg	107 300 Euro
Petersberg	144 400 Euro
Pfungstadt	213 100 Euro
Philippsthal (Werra)	60 200 Euro
Pohlheim	168 500 Euro
Poppenhausen (Wasserkuppe)	83 500 Euro

Rabenau	103 200 Euro
Ranstadt	86 200 Euro
Rasdorf	60 900 Euro
Raunheim	106 600 Euro
Rauschenberg	139 100 Euro
Reichelsheim (Odenwald)	148 500 Euro
Reichelsheim (Wetterau)	85 500 Euro
Reinhardshagen	49 600 Euro
Reinheim	145 200 Euro
Reiskirchen	136 700 Euro
Riedstadt	248 100 Euro
Rimbach	88 300 Euro
Ringgau	130 500 Euro
Rockenberg	50 800 Euro
Rodenbach	92 800 Euro
Rödermark	200 800 Euro
Rodgau	358 700 Euro
Romrod	108 400 Euro
Ronneburg	42 600 Euro
Ronshausen	77 200 Euro
Rosbach v. d. Höhe	146 700 Euro
Rosenthal	99 400 Euro
Roßdorf	104 000 Euro
Rotenburg a. d. Fulda	213 100 Euro
Rothenberg	65 100 Euro
Rüdesheim am Rhein	142 400 Euro
Runkel	128 500 Euro
Rüsselsheim	443 900 Euro
Schaafheim	105 900 Euro
Schauenburg	111 500 Euro
Schenklengsfeld	134 000 Euro
Schlangenbad	97 600 Euro
Schlitz	295 800 Euro
Schlüchtern	287 800 Euro
Schmitten	110 500 Euro
Schöffengrund	93 700 Euro
Schöneck	105 600 Euro
Schotten	287 800 Euro
Schrecksbach	80 300 Euro
Schwalbach am Taunus	95 900 Euro
Schwalmstadt	250 300 Euro
Schwalmtal	108 300 Euro
Schwarzenborn	51 800 Euro
Seeheim- Jugenheim	139 000 Euro
Seligenstadt	168 700 Euro
Selters (Taunus)	114 800 Euro
Sensbachtal	62 900 Euro

Siegbach	65 000 Euro
Sinn	69 000 Euro
Sinntal	241 500 Euro
Söhrewald	128 100 Euro
Solms	135 000 Euro
Sontra	233 500 Euro
Spangenberg	200 600 Euro
Stadtallendorf	254 200 Euro
Staufenberg	94 300 Euro
Steffenberg	65 400 Euro
Steinau an der Straße	239 000 Euro
Steinbach (Taunus)	65 500 Euro
Stockstadt am Rhein	64 200 Euro
Sulzbach (Taunus)	61 900 Euro
Tann (Rhön)	127 600 Euro
Taunusstein	279 800 Euro
Trebur	160 400 Euro
Trendelburg	147 100 Euro
Twistetal	150 800 Euro
Ulrichstein	128 200 Euro
Usingen	170 900 Euro
Vellmar	128 500 Euro
Viernheim	269 900 Euro
Villmar	113 200 Euro
Vöhl	201 300 Euro
Volkmarsen	153 000 Euro
Wabern	129 200 Euro
Wächtersbach	156 900 Euro
Wahlsburg	32 400 Euro
Waldbrunn (Westerwald)	83 300 Euro
Waldeck	236 400 Euro
Waldems	93 700 Euro
Waldkappel	189 100 Euro

Wald-Michelbach	188 600 Euro
Waldsolms	104 000 Euro
Walluf	43 500 Euro
Wanfried	103 500 Euro
Wartenberg	89 500 Euro
Wehretal	96 500 Euro
Wehrheim	118 700 Euro
Weilburg	172 600 Euro
Weilmünster	182 500 Euro
Weilrod	155 600 Euro
Weimar (Lahn)	119 300 Euro
Weinbach	89 800 Euro
Weißenborn	32 700 Euro
Weiterstadt	198 100 Euro
Wettenberg	144 100 Euro
Wetter (Hessen)	228 800 Euro
Wetzlar	424 700 Euro
Wiesbaden	1 941 900 Euro
Wildeck	96 000 Euro
Willingen (Upland)	171 200 Euro
Willingshausen	130 800 Euro
Witzenhausen	302 000 Euro
Wohratal	65 700 Euro
Wölfersheim	262 800 Euro
Wolfhagen	129 300 Euro
Wöllstadt	61 500 Euro
Zierenberg	184 400 Euro
Zwingenberg	48 400 Euro
Summe	70 000 000 Euro

"

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung*)
Vom 23. Februar 2011**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2008 (GVBl. I S. 883), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „regelt“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. der Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Inland mittels automatisierten Abrufs über das Internet nach § 26,“
 - cc) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(DSMeld)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „1. April 2006“ durch „1. November 2010“ und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2171)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nur zur schriftlichen Datenübermittlung oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“ durch „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung von OSCI-Transport hat stets mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und elektronischer Signatur zu erfolgen.“

d) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung von OSCI-Transport hat stets mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und elektronischer Signatur zu erfolgen.“

3. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel“ durch die Angabe „der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel“ durch die Angabe „die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen“ ersetzt.
5. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Namensänderungen“ ein Komma und das Wort „Zuzug“ eingefügt.
6. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186)“ durch „Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290)“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462)“ ersetzt.
8. In § 15a Abs. 1 werden die Angabe „(BGBl. I S. 2665)“ durch „(BGBl. I S. 2664)“ und die Angabe „13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904)“ durch „2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744)“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 werden die Angabe „(GVBl. I S. 442)“ durch „(GVBl. I S. 441)“ und die Angabe „11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921)“ durch „25. November 2010 (GVBl. I S. 410)“ ersetzt.
10. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „1212“ durch „1213“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „wöchentlich“ durch „täglich“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 311-10

- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Bei Datenübermittlungen nach Abs. 1 und 2 sind die Satzbeschreibungen OSCI-XMeld nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport nach § 5 Abs. 4 Satz 2, 3 und 5 zu Grunde zu legen. Änderungen an der Datenfeld-Struktur in den Satzbeschreibungen OSCI-XMeld, die durch künftige Versionen vorgenommen werden, sind für die Datenübermittlungen nach Satz 1 zu übernehmen.“
11. In § 18b wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 647)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114)“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angabe „(BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926)“ durch „(BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ und die Angabe „Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926)“ durch „Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488)“ durch „18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171)“ ersetzt.
13. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)“ durch „vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 367, 371), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GVBl. 2005 I S. 118, 119),“ durch „in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 278, 357)“ ersetzt.
15. In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch „10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)“ ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Einfache Behördenauskunft-online

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland folgende Daten im Umfang einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes mittels automatisierten Abrufs über das Internet übermitteln:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Familienname
(jetziger Name mit
Namensbestand-
teilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301 und 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Anschriften ein-
zelner bestimmter
und eindeutig iden-
tifizierter Einwoh-
nerinnen und Ein-
wohner | 1201 bis 1211,
1213 bis 1223. |

Dies gilt auch, wenn die Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner begehrt wird.

(2) Die Datenübermittlung nach Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn

1. sie zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland erforderlich ist; die Verantwortung hierfür trägt die Datenempfängerin oder der Datenempfänger,
2. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
3. die andere Behörde oder sonstige öffentliche Stelle im Inland die Betroffene oder den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie zwei weiteren der nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes gespeicherten Daten bezeichnet hat,
4. die Identität der oder des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der oder des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist,
5. die andere Behörde oder sonstige öffentliche Stelle im Inland ihre anfragende Mitarbeiterin oder ihren anfragenden Mitarbeiter gegenüber der Meldebehörde zur Anfrage berechtigt hat,
6. an der Identität der anfragenden Mitarbeiterin oder des anfragenden Mitarbeiters kein Zweifel besteht und
7. eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes nicht besteht, die Datenübermittlung nicht nach § 34

Abs. 7 des Hessischen Meldegesetzes unzulässig ist, die oder der Betroffene dieser Form der Datenübermittlung bei der Melderegisterrauskunft-online nicht nach § 34a Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Meldegesetzes oder der Weitergabe der Daten nicht nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes widersprochen hat.

Darf in den Fällen des Satz 1 Nr. 7 die Datenübermittlung nicht erfolgen, gilt das Auskunftersuchen als Antrag nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Meldegesetzes.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über elektronische Zugangsstellen (Portale) erfolgen. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung. Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die anfragende Mitarbeiterin oder den anfragenden Mitarbeiter der anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland zu registrieren,
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten,
4. die Datensicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufga-

ben erforderlich ist. § 34a Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Meldegesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Daten sind verschlüsselt zu übermitteln.

(5) Alle Abrufe sind mit der Identität der anfragenden Mitarbeiterin oder des anfragenden Mitarbeiters, der Bezeichnung der anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland sowie dem Zweck, dem Anlass, dem Inhalt und dem Zeitpunkt des Abrufs zu protokollieren. Es sind die technischen Möglichkeiten bereit zu stellen, damit die anfragende andere Behörde oder sonstige öffentliche Stelle im Inland und die Auskunft erteilende Meldebehörde die Zulässigkeit der Datenübermittlung überprüfen können. Die Protokolle sind nach sechs Monaten zu löschen.“

17. § 27 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 28 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 2011

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung*)
Vom 24. Februar 2011**

Aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 3 Nr. 9 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Haftungssumme, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, muss je Schadensfall mindestens 500 000 Euro für Personenschäden sowie 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Ab 1. Mai 2011 beträgt die Haftungssumme, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, je Schadensfall mindestens je 500 000 Euro für Perso-

nen- sowie für Sach- und Vermögensschäden. Die Kammer, die den Listeneintrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat, ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410).“

2. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Nachweisberechtigung ist nicht deswegen nach Satz 1 Nr. 4 erloschen, weil die Haftungssumme für Sach- und Vermögensschäden nach § 6 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 14. März 2011 geltenden Fassung nicht von mindestens 250 000 auf mindestens 500 000 Euro erhöht wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2010 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 2011

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 361-110

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00